

Steuerliche Informationen zur Rentenversicherung FlexInvest

Einkommensteuer

- | | |
|--|---------|
| 1. Können Sie die Beiträge von der Steuer absetzen? | Seite 1 |
| 2. Ist Ihre lebenslange monatliche Rente steuerpflichtig? | Seite 1 |
| 3. Müssen Ihre Hinterbliebenen für die Todesfallleistung Einkommensteuer zahlen? | Seite 1 |
| 4. Sind einmalige Kapitalauszahlungen im Erlebensfall steuerpflichtig? | Seite 1 |
| 5. Was gilt für Ihre Zuzahlungen? | Seite 2 |
| 6. Können Sie Verluste steuerlich geltend machen? | Seite 2 |
| 7. Wie werden die bereits vom Fonds abgeführten Steuern berücksichtigt? | Seite 2 |
| 8. Wie zahlen Sie die Kirchensteuer? | Seite 2 |
| 9. Können Sie einen Freistellungsauftrag erteilen? | Seite 2 |

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

- | | |
|--|---------|
| 10. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerpflichtig? | Seite 2 |
| 11. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerfrei? | Seite 2 |

Versicherungsteuer

- | | |
|---|---------|
| 12. Müssen Sie auf Ihre Anlagebeiträge Versicherungsteuer zahlen? | Seite 2 |
|---|---------|

Hinweise zu dieser Steuerinformation

- | | |
|---|---------|
| 13. Wann gelten diese Informationen? | Seite 2 |
| 14. Welche Einschränkungen müssen Sie beachten? | Seite 2 |
| 15. An wen können Sie sich bei Fragen zur steuerlichen Behandlung wenden? | Seite 2 |

Was ist FlexInvest?

FlexInvest ist eine aufgeschobene Rentenversicherung, bei der Sie laufende Beiträge zahlen. Ihr liegt der Tarif CFRS zugrunde. Während der Ansparphase steuern Sie das Verhältnis zwischen chancenorientiertem und sicherheitsorientiertem Kapitalaufbau selbst. Bei der chancenorientierten Anlage legen Sie Ihren Anlagebeitrag in Fonds an. Bei der sicherheitsorientierten Anlage legen wir Ihren Anlagebeitrag in unserem Sicherungsvermögen an.

Einkommensteuer

1. Können Sie die Beiträge von der Steuer absetzen?

Die Beiträge für FlexInvest sind keine Sonderausgaben. Das heißt, Sie können diese bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht geltend machen. Welche Versicherungsbeiträge Sie als Sonderausgaben steuerlich geltend machen können, steht im Einkommensteuergesetz.

2. Ist Ihre lebenslange monatliche Rente steuerpflichtig?

Ihre lebenslange monatliche Rente zählt zu den Leibrenten. Diese sind einkommensteuerpflichtig. Steuerpflichtig ist nur der Ertragsanteil der Rente. Dessen Höhe ist abhängig von Ihrem Alter bei Beginn der Rente. Die Regelungen zum Ertragsanteil finden Sie in § 22 Nr.1 S.3 a) bb) Einkommensteuergesetz.

Mit der ersten Rentenzahlung beginnt die Rentengarantiezeit. Sterben Sie innerhalb dieser Zeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person. Bei der Rente aus der Rentengarantiezeit bleibt der ursprüngliche Ertragsanteil steuerpflichtig.

Rentenzahlungen müssen wir der Finanzverwaltung mitteilen. Das tun wir mit einer Rentenbezugsmitteilung.

3. Müssen Ihre Hinterbliebenen für die Todesfallleistung Einkommensteuer zahlen?

Sterben Sie während der Ansparphase, zahlen wir das Gesamtguthaben an die bezugsberechtigte Person. Die Todesfallleistung ist einkommen-

steuerfrei. Dies gilt auch für die Kapitalabfindung der noch ausstehenden Renten aus der Rentengarantiezeit, wenn Sie nach Rentenbeginn und innerhalb der Rentengarantiezeit sterben.

4. Sind einmalige Kapitalauszahlungen im Erlebensfall steuerpflichtig?

Der in den einmaligen Auszahlungen enthaltene Kapitalertrag ist steuerpflichtig. Das heißt, Sie müssen darauf Kapitalertragsteuer, eine Form der Einkommensteuer, zahlen. Das sind 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer. Den Steuerbetrag müssen wir direkt an das Finanzamt zahlen. Dafür bekommen Sie eine Steuerbescheinigung von uns. Als Kapitalertrag gilt der Unterschiedsbetrag aus Kapitalauszahlung und der Summe der auf sie eingezahlten Beiträge.

Mit unserer Zahlung ist Ihre Steuerschuld abgegolten. Deshalb müssen Sie den Kapitalertrag auch nicht mehr in Ihrer Steuererklärung angeben. Es kann sein, dass die individuelle Besteuerung Ihrer Kapitalerträge für Sie günstiger ist. Dann geben Sie den steuerpflichtigen Kapitalertrag bitte in Ihrer Steuererklärung an.

Diese Leistungen gelten als einmalige Kapitalauszahlung:

Während der Ansparphase:

- Teilentnahmen aus dem Gesamtguthaben
- Vollständige Entnahme des Gesamtguthabens
- Auszahlungsplan mit regelmäßigen Teilentnahmen

Am Ende der Ansparphase:

- Einmalige Kapitalabfindung statt Rentenzahlung
- Teilkapitalabfindung und Rentenzahlung aus dem restlichen Gesamtguthaben

Wann müssen Sie den vollen Kapitalertrag versteuern? (Besteuerung des vollen Unterschiedsbetrags)

Sie müssen den vollen Kapitalertrag versteuern, wenn

- Sie bei der Kapitalauszahlung jünger als 62 Jahre sind oder
- Sie sich die Leistung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer von 12 Jahren auszahlen lassen.

Wann müssen Sie den halben Kapitalertrag versteuern? (Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrags)

Sie müssen den Kapitalertrag nur zur Hälfte versteuern, wenn

- Sie bei der Kapitalzahlung das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- sich diese nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 12 Jahren seit Vertragsabschluss auszahlen lassen.

Wichtig für Sie: Auch hier zahlen wir die Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer auf den vollen Kapitalertrag an das Finanzamt. Wir bestätigen Ihnen dies mit einer Steuerbescheinigung. Die von uns abgeführte Kapitalertragsteuer rechnet Ihnen dann das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung an.

Deshalb müssen Sie den vollen Kapitalertrag in Ihrer Steuererklärung in der Anlage KAP angeben. Das Finanzamt kürzt den Kapitalertrag dann für die hälftige Steuerfreistellung. Es versteuert den hälftigen Kapitalertrag anschließend mit Ihrem individuellen Steuersatz.

5. Was gilt für Ihre Zuzahlungen?

Wenn Sie den Anlagebeitrag für FlexInvest erhöhen oder eine Zuzahlung leisten, führen wir die daraus entstehenden Guthaben jeweils in eigenen Vertragsteilen. Wenn Sie eine Kapitalzahlung beauftragen, prüfen wir für jeden betroffenen Vertragsteil gesondert, ob dieser die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren erreicht hat.

6. Können Sie Verluste steuerlich geltend machen?

Der Kapitalertrag kann auch negativ sein. Das heißt, die Kapitalzahlung ist niedriger als die Summe der auf sie anteilig eingezahlten Beiträge. Diesen Verlust können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt verrechnet dann den Verlust mit Ihren positiven Kapitaleinkünften. Über den Verlust erhalten Sie von uns eine Bescheinigung.

Bei Teilentnahmen, einem Auszahlungsplan und der Teilkapitalabfindung kann der Kapitalertrag nicht negativ sein. Denn hier dürfen wir die anteilig gezahlten Beiträge nur bis zur Höhe der jeweiligen Entnahme berücksichtigen, wenn wir den Kapitalertrag berechnen.

7. Wie werden die bereits vom Fonds abgeführten Steuern berücksichtigt?

Bei der chancenorientierten Anlage legen Sie Ihren Beitrag in Fonds an. Diese müssen auf ihre inländischen Dividenden, Mieten und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien Körperschaftsteuer zahlen. Diese steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene wird durch eine Teilfreistellung ausgeglichen. Deshalb bleiben 15 Prozent des Teils des steuerpflichtigen Kapitalertrags, der aus der chancenorientierten Anlage stammt, steuerfrei. Ist der Kapitalertrag negativ, verringert sich ihr Verlust ebenfalls um den Betrag der Teilfreistellung.

8. Wie zahlen Sie die Kirchensteuer?

Wenn Sie kirchensteuerpflichtig sind, zahlen wir die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer für Sie an das Finanzamt. Dazu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf können Sie beim BZSt widersprechen. Dafür müssen Sie eine Erklärung den amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ nutzen. Diesen finden Sie online unter <https://online.portal.bzst.de>. Wichtig für Sie: Der Sperrvermerk verpflichtet Sie eine Steuererklärung abzugeben. Sie müssen dann die gegebenenfalls anfallende Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer selbst zahlen.

9. Können Sie einen Freistellungsauftrag erteilen?

Sie können uns für FlexInvest einen Freistellungsauftrag erteilen. Diesen können Sie bis zum Sparer-Pauschbetrag erteilen. Für einzelne Frei-

stellungsaufträge beträgt er 1.000 EUR. Für gemeinsame Freistellungsaufträge beträgt er 2.000 EUR.

Haben wir einen Freistellungsauftrag von Ihnen, führen wir bis zur Höhe der von Ihnen freigestellten Kapitalerträge keine Steuern ab.

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

10. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerpflichtig?

Zahlen wir am Ende der Ansparphase die Rente oder die Kapitalabfindung nicht an den Versicherungsnehmer, sondern an eine andere Person, ist die Leistung schenkungsteuerpflichtig. So zum Beispiel, wenn Sie als

Versicherungsnehmer einer anderen Person das Bezugsrecht für diese Leistungen eingeräumt haben.

Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das dann vorhandene Gesamtguthaben an den von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten oder an Ihre Erben aus. Die Todesfalleistung ist dann erbschaftsteuerpflichtig.

11. Wann sind die Leistungen erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerfrei?

Die Leistungen aus FlexInvest sind erbschaftsteuerfrei, wenn wir diese an Sie als Versicherungsnehmer zahlen und Sie auch die Beiträge gezahlt haben.

Wichtig für Sie: Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer müssen die Empfänger einer Leistung erst dann zahlen, wenn die entsprechenden Freibeträge überschritten sind.

Versicherungsteuer

12. Müssen Sie auf Ihre Beiträge Versicherungsteuer zahlen?

FlexInvest ist eine aufgeschobene Rentenversicherung. Deshalb müssen Sie keine Versicherungsteuer zahlen. Denn in Deutschland sind Beitragszahlungen in eine Rentenversicherung von der Versicherungsteuer ausgenommen. Dies gilt nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, müssen Sie dort eventuell Versicherungsteuer zahlen.

Hinweise zu dieser Steuerinformation

13. Wann gelten diese Informationen?

Die Informationen über die steuerlichen Regelungen gelten, wenn

- das deutsche Steuerrecht anzuwenden ist,
- Sie als Versicherungsnehmer
 - eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind und
 - die Versicherung für private Zwecke abgeschlossen haben und
 - im Erlebensfall Steuerpflichtiger der Versicherungsleistung sind.

Die Informationen beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht.

14. Welche Einschränkungen müssen Sie beachten?

Die Steuerinformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Wir dürfen Sie nicht steuerlich beraten und sind hierauf auch nicht spezialisiert.

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass unsere Informationen richtig und vollständig sind. Die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versicherungsleistungen kann sich ändern. Zum Beispiel, wenn sich Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsanweisungen ändern oder sich die Rechtsprechung ändert.

15. An wen können Sie sich bei Fragen zur steuerlichen Behandlung wenden?

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der Beiträge oder Versicherungsleistungen bekommen Sie von Ihrem Finanzamt. Oder Sie wenden sich an eine Person, die Sie steuerlich beraten darf, zum Beispiel an einen Steuerberater.